



## ...über Anforderungen an Schornstein-Mündungen von holzbefeuerten Feuerstätten

### Abstände zum Nachbarn

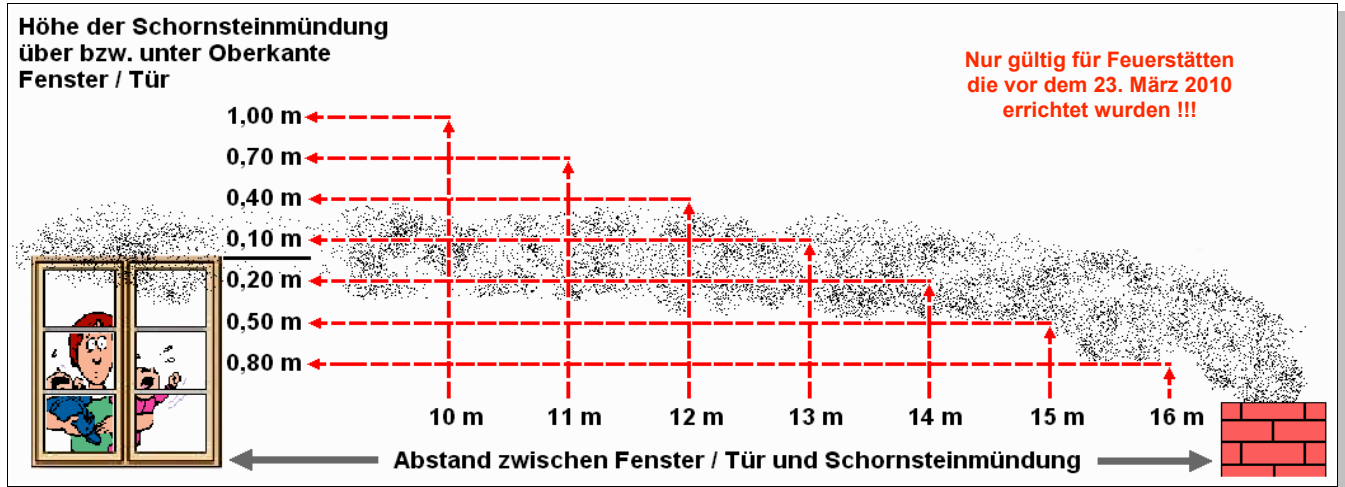
Damit der Nachbar nicht durch Rauch und Rußpartikel eines Kamin- oder Kachelofens, sowie einer Holzheizung belästigt wird, ist ein ausreichender Abstand zu deren Fenster und Türen einzuhalten.

Bei älteren Anlagen (Errichtet vor dem 23.03.2010) ist der Abstand eines Schornsteines zum Nachbarn in der VDI-Richtlinie 3781 Bl. 4 Abschnitt 2.4 ff. geregelt.

Danach muss eine Schornsteinmündung die Fenster und Türen eines Nachbargebäudes um min. 1 m überragen, wenn der Abstand weniger als 10 m beträgt.

Für jeden weiteren Meter Abstand kann die Schornstein-Mündungshöhe dann um 0,30 m verringert werden (siehe Grafik unten).

In einem Gerichtsverfahren vor dem VwG Gießen (Az.: 8 E 2187/02) wurde ein Ofenbesitzer zur nachträglichen Erhöhung seines Schornsteines verurteilt.

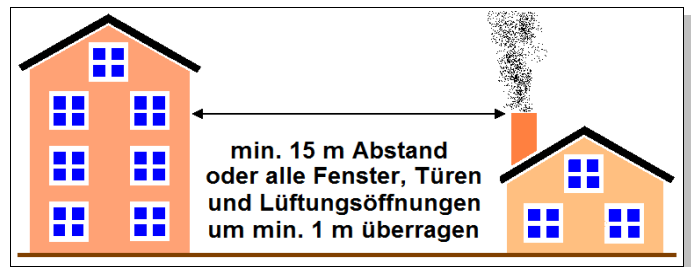
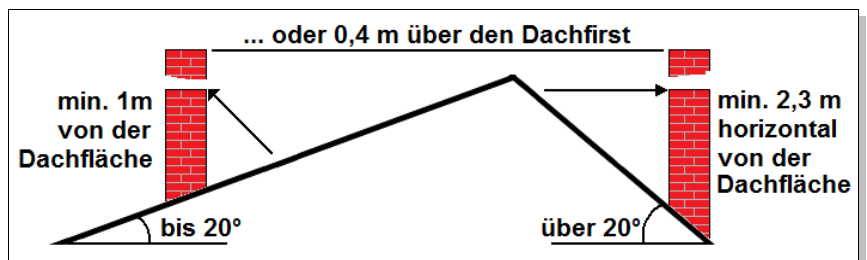


### Neue Anforderungen durch die 1.BImSchV

Am 22. März 2010 trat die Änderung der 1. Bundes Immissionsschutzverordnung (1.BImSchV) in Kraft. Darin werden auch die Abstände von Schornsteinmündungen von häuslichen Holz- und Kohlefeuerstätten bis 50 kW geregelt (1.BImSchV §19).

Ab diesem Datum müssen diese Schornsteinmündungen von allen neuen Öfen die entsprechenden Abstände einhalten (siehe Bilder).

Das heißt der Abstand zur Dachfläche ist genau geregelt, sowie auch der Abstand zu den Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen.



Fragen Sie Ihren  
 Bezirksschornsteinfegermeister

**Wichtig !!!** Zum Heizen darf nur trockenes und unbehandeltes Holz genutzt werden. Die Angaben des Feuerstätten-Herstellers sind unbedingt zu beachten und auch einzuhalten.

Ihr Bezirksschornsteinfegermeister berät Sie gerne - neutral und unabhängig.